

Satzung

der

Turn- und Sportvereinigung (TUSPO) 1888 Guxhagen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportvereinigung (TUSPO) 1888 Guxhagen e.V.
2. Sein Sitz ist in 34302 Guxhagen
3. Der Verein wurde am 05.08.1888 gegründet und am 25.11.1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Melsungen unter Reg.-Nr. 202 eingetragen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Reg.-Nr. 3202 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich die Aufgabe der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Alle laufenden Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Bei der Jugend- und Schülerarbeit nimmt der Verein auf die Interessen des Elternhauses Rücksicht. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen einer Theatergruppe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Verein ist Verbandsmitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e.V. und
 - b) seinen zuständigen Verbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, diese haben weder aktives noch passives Wahlrecht
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
 - d) Ehrenvorsitzende können ordentliche Mitglieder werden, die sich um die Vereinsführung besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
 - e) Fördermitglieder: juristische Personen oder Personengesellschaften
2. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Mitglieder für die Vereinsnadeln (Vereinsplaketten) werden auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Ehrenrates ernannt bzw. ausgezeichnet. Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung gemäß § 11.
3. Jeder, der an der Durchführung der Vereinsziele mitwirken will und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sich sonst nicht vereinsschädigend verhalten hat, kann Mitglied des Vereins werden.
Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung, sowie unter Angabe der zu betreibenden Sportart schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Bei Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft **verpflichtet am Bankeinzugsverfahren** für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. **Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag.** Die Einzelheiten regelt § 4.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Vereinsordnungen gemäß § 11.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Eine Um- bzw. Abmeldung aus einer Abteilung ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) **durch Austritt.**
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
 - b) **durch Streichung.**
aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt und der Vorstand die Streichung beschließt. Gegen die Streichung ist innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses eine Berufung an den Ehrenrat möglich.

c) **durch Ausschluss.**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des Vorstandes eine Berufung an den Ehrenrat möglich.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch und jedes Recht gegenüber dem Verein. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

d) **durch Tod**

e) **durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft**

§ 4 Beiträge

1. Die Vereinsmitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Neueintretende Mitglieder haben in bestimmten Abteilungen nach näherem Beschluss durch die Abteilungsversammlung eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Eingezahlte Aufnahmegebühren werden nicht zurückerstattet.
4. Für die Mitgliedschaft in einigen Abteilungen müssen nach näherem Beschluss durch die Abteilungsversammlung Sonderbeiträge entrichtet werden.
5. Die Höhe der Geldleistung (Beiträge) zu 1. – 4. wird von den Mitgliedern durch die jeweilige Abteilungs- / Jahreshauptversammlung bestimmt.
6. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung gemäß § 11.
7. Im Bedarfsfall können Umlagen nach näherer Bestimmung der Abteilungs- / Jahreshauptversammlung erhoben werden.
8. Es sind Arbeitsleistungen nach näherer Weisung durch den Vorstand zu erbringen. Der Vorstand kann hiervon Befreiung erteilen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage zuvor zu erfolgen und zwar durch Veröffentlichung in den Guxhagener Nachrichten, sowie auf der Internetseite und per Aushang in den vereinseigenen Informationskästen des Vereins.
Sie soll die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
4. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 7)
 - b) Bestätigungen der gewählten Abteilungsleiter
 - c) Wahl des Ehrenrates (§ 13)
 - d) Wahl der Kassenprüfer (§ 12)
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen / Umwandlungen im Sinne des UmwG (Umwandlungsgesetz)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Umlagen
 - h) Einmalige Aufnahmegebühren und die Sonderbeiträge werden nur durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.
 - i) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
 - j) Anträge von Mitgliedern
 - k) Wahl von Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins

Die Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat ein vor der Versammlung bestimmter Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschriften können beim Schriftführer frühestens 1 Monat nach der Mitgliederversammlung an 7 Tagen eingesehen werden (Offenlegung).
7. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 8 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Satzungsänderungen oder Umwandlungen im Sinne des UmwG können mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (§ 15).
9. Außerordentliche Versammlungen finden auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder statt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, diese hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
10. Alle Beschlussfassungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer und Pressewart
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) Jugendsprecher, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, darunter immer der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Wahl ergänzen.
6. Der 1. Vorsitzende führt die Versammlungen und beruft die Vorstandssitzungen ein, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter für den 1. Vorsitzenden, sowie Jugendkoordinator des Vereins.
8. Der Schatzmeister ist für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich. Dem Schatzmeister obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes, sowie des Jahresabschlusses.
9. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Über die Vorstandssitzungen erstellt der Vorstand ein Ergebnisprotokoll, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung gemäß § 11.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle vom Vorstand gegründet.

2. Der Tuspo 1888 Guxhagen e.V. hat zur Zeit folgende Abteilungen:
 - a) Fußball
 - b) Handball
 - c) Schießen
 - d) Schwimmen
 - e) Tennis
 - f) Leichtathletik / Jedermannsport
3. Die Mitglieder jeder Abteilung wählen auf die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter, einen Kassenführer, einen Schriftführer und zwei Kassenprüfer, sowie ggf. weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung.
4. Die Abteilungsleiter werden in einer Abteilungsversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zur Bestätigung vorgeschlagen.
5. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist der jeweilige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter zur Berichterstattung der finanziellen und sportlichen Situation der Abteilung verpflichtet. Dem Schatzmeister ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Kassenbücher, Konten und sämtliche Verträge der Abteilung durch den Abteilungskassenführer zu gewähren.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Über die Abteilungsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
8. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
9. Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung. Die Abteilungsleiter vertreten den Verein bei den einzelnen Fachverbänden und im Vorstand.

§ 10 Ehrungen und Auszeichnungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für langjährige Mitgliedschaft, sowie Mitglieder und andere Personen für besondere Verdienste um den Verein. Näheres regelt die Ehrenordnung gemäß § 11.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Ehrenordnung

- d) Jugendordnung
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
 3. Die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson.
Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.
Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die geprüften Abschlüsse der Abteilungen sind den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
Dem Vorstand dürfen die Mitglieder des Ehrenrates nicht angehören.
Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von den Mitgliedern des Ehrenrates gewählt.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Zuerkennung von besonderen Ehrungen.
2. Anhörung, Beratung und Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes wegen Ausschluss oder Streichung aus dem Verein.
3. Übernahme der Funktion einer Schlichtungskommission bei vereinsinternen Streitigkeiten, wenn er von einer streitenden Partei angerufen wird, und Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand.

5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen
- a. an die Gemeinde Guxhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder
 - b. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des Sports und der Kultur.

§ 15 Salvatorische Klausel

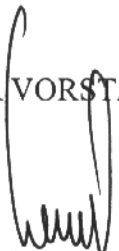
Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen in § 9 oder auf Beanstandungen seitens des Gerichts oder des Finanzamtes eigenständig anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung / Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 30.07.2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und damit verliert die vorhergehende Satzung vom 29.06.2001 ihre Gültigkeit.

Guxhagen, den 30.07.2010

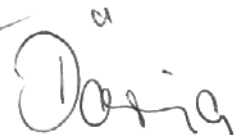
DER VORSTAND



Klaus Gerhold
(1. Vorsitzender)



Jürgen Kraß
(Schatzmeister)



Andrea Döring
(Protokollführer)

Eingetragen im Vereinsregister – VR 3202 – am 16.12.2010 beim Amtsgericht in Fritzlar.